

Ltd. statt GmbH?

**Notare
Dr. Stefan Bandel
Michael Pich**

**Kleiner Exerzierplatz 13
94032 Passau
Telefon 0851 / 9 59 83 - 0
Telefax 0851 / 5 85 06**

**E-Mail: notariat@bandel-pich.de
Internet: www.notare-bandel-pich.de**

Nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes („Inspire Art“) ist es zulässig, für die Geschäftstätigkeit in Deutschland eine ausländische Gesellschaft zu gründen bzw. zu übernehmen, welche dann mit einer Zweigniederlassung im Handelsregister in Deutschland eingetragen wird. Als solche ausländische Gesellschaft aus einem anderen europäischen Staat kommt insbesondere die Rechtsform der Ltd. nach englischem Recht in Frage. Denkbar ist auch, dass diese Ltd. als persönlich haftende Gesellschafterin einer deutschen Gesellschaft, vornehmlich einer Ltd. u. Co. KG fungiert.

In diesem Zusammenhang wollen wir Sie über folgende Punkte informieren, die für Ihre Entscheidung von Bedeutung sein können:

Da die rechtlichen Auswirkungen dieser EuGH-Rechtsprechung und der daraus sich ergebenden Handlungsoptionen im einzelnen, vor allem im Hinblick auf die Abwicklung und Führung einer solchen ausländischen Ltd., noch in keinsten Weise geklärt sind, bestehen im Hinblick auf die Durchführung und das Arbeiten mit einer solchen Gesellschaft in der Praxis, vornehmlich auch in steuerrechtlicher Hinsicht, noch erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Der frühere Vorteil der Ltd., dass im Gegensatz zur deutschen GmbH, die nach § 7 Abs. 2 GmbHG eine Mindestzahlung von derzeit € 12.500,-- erforderte, eine englische Ltd. ein Mindestkapital nicht voraussetzt, hat sich mit Einführung der UG (haftungsbeschränkt) erledigt, da auch diese nur ein

Mindestkapital von € 1,-- erfordert. Was die übrigen Gründungskosten anbelangt, so ist die Ltd. keineswegs billiger als die GmbH bzw. die UG (haftungsbeschränkt), deren Gründung und Eintragung im Handelsregister bei Verwendung des Musterprotokolls weniger als € 300,-- (Kosten bei Notar, Registergericht und Veröffentlichung im Bundesanzeiger kosten. Bei Verwendung einer individuellen Satzung und einem Stammkapital bis zu € 30.000,-- liegen diese Kosten um € 500,-- bis € 700,-- (abhängig von der Zahl der Gesellschafter) höher. In dieser Gebühr ist bereits unsere juristische Beratung für die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages mit enthalten. Die Kosten für die Handelsregisteranmeldung, die Gerichtsgebühren und die IHK-Beiträge fallen auch bei der Eintragung der obligatorischen Zweigniederlassung der Ltd. in das deutsche Handelsregister in gleicher Höhe an. Zusätzlich fallen bei der ausländischen Ltd. Übersetzungskosten für die beim deutschen Handelsregister einzureichenden Unterlagen über die ausländische Gesellschaft in oftmals nicht unerheblicher Höhe an. Hinzu kommt, dass die laufenden Kosten der Ltd. mit Zweigniederlassung in Deutschland deutlich höher ausfallen dürften als die einer GmbH, da laufende Kosten für das registered office und für den notwendigen Secretary anfallen. Achten Sie insofern auf das Ihnen gemachte Angebot für eine Ltd., inwiefern in dem Gründungspaket auch derartige Kosten enthalten sind.

Ferner hat die Rechnungslegung nach den im Vereinigten Königreich geltenden Vorschriften (UK-GAAP) zu erfolgen; insofern werden Sie auf einen Berater zurückgreifen müssen,

der mit diesen Vorschriften vertraut ist. Sofern Sie Ihre Buchungsunterlagen nur in Deutsch führen, fallen auch für die Erstellung des englischen Abschlusses wiederum Übersetzungskosten an. Der daraufhin gefertigte englische Abschluss ist wiederum nach § 325 a Abs. 1 HGB offenzulegen. Ferner ist nach § 140 AO der Abschluss nach UK-GAAP auch der Besteuerung in Deutschland zugrunde zu legen und nach § 60 Abs. 1 EStDV der Steuererklärung beizufügen. Hierfür bedarf es einer Anpassung des ausländischen Abschlusses an die Vorgaben des deutschen Steuerrechts durch eine Überleitungsrechnung. Es ist mehr als fraglich, ob ein deutscher Steuerberater, der ansonsten mit den ausländischen Rechnungslegungsvorschriften nicht vertraut ist, eine solche Überleitungsrechnung erstellen wird, oder vielmehr den Abschluss für Steuerzwecke wiederum selbständig aufstellen wird. Demgemäß fallen dann jedes Jahr Kosten für zwei Abschlüsse an.

Der Schritt ins englische Gesellschaftsrecht mag also wohl überlegt sein!

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihre Notare

Dr. Stefan Bandel

Michael Pich